Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
14-20/1663			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
3 - Verwaltungskoordinierung - Herr Sauerland, 169-2102

Datum
15.06.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	**25.06.2015**	**2.1**	4 *1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung*

Betreff

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
hier: Förderung Freie Netze / Freifunk

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Freifunk Community Gelsenkirchen in ihren Bemühungen zur Aufstellung von Freifunkroutern zu unterstützen. Die Unterstützung kann in der Gewährung von Zugang zu städtischen Gebäuden und ihrem Stromnetz bestehen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Kosten für die Installation und Wartung sind von der Freifunk Community Gelsenkirchen zu übernehmen.

Mit Blick auf die rechtlichen Risiken für die Stadt Gelsenkirchen kann eine Bereitstellung von städtischen Internetanschlüssen nicht erfolgen.

Über die im Konzern Stadt Gelsenkirchen bereits vorhandenen Aktivitäten zur flächendeckenden Bereitstellung von WLAN-Verbindungen hinaus können keine weiteren personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Eine ideelle und kooperative Unterstützung der Freifunk Community Gelsenkirchen bei ihrer Suche nach geeigneten Standorten für Hot-Spots soll jedoch erfolgen.

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

Zu dem Bürgerantrag zur Förderung freier Netze (Drucksachen-Nr. 14-20/1647) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen stehenden Immobilien sind, soweit datentechnisch ausgerüstet, in das Netz der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el) eingebunden. Freivertragliche Regelungen der Stadt Gelsenkirchen für ihre Liegenschaften (z. B. der Schulen) mit externen Netzanbietern gibt es nicht mehr.

Die in den städtischen Liegenschaften vorhandenen Internetzugänge sind kapazitätsmäßig an das Datentransfervolumen der jeweils dort angesiedelten Einrichtung angepasst und bieten darüber hinaus kein Potential für eine weitere, externe Nutzung. Eine solche würde dann eine kapazitätsbedingte Beeinträchtigung der dort arbeitenden Einheiten bedeuten. Um zusätzliches Potential zu schaffen, wäre dies mit einer deutlichen Erhöhung der Bandbreiten und damit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden.

Soweit eine technische Unterstützung sich allerdings auf eine Gebäude- und Stromnetznutzung beschränkt, z. B. bei der Aufstellung eines Repeaters ohne Internetzugang, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.
Die Verkehrssicherungspflicht und die Kostentragung für Installation und Wartung obliegt jedoch der Freifunk-Community.

Zu 2.:

Das Datennetz der gkd-el ist ein geschlossenes System, das einen sehr hohen Sicherheitsstandard aufweist. Der Übergang aus dem internen Netz nach außen und umgekehrt erfolgt prinzipiell und immer über die sogenannten Firewallsysteme der gkd-el, die nach den höchsten Sicherheitsstufen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind. Dass alle Verbindungen in und aus dem Internet über diese zentralen Firewallsysteme geleitet, dort analysiert und ggf. gesperrt werden, ist ein zentraler Aspekt des städtischen Sicherheitskonzepts. Einen direkten Zugriff an der Firewall vorbei in oder aus dem Internet - wie er für Freifunk unumgänglich wäre - kann es im Rahmen des Sicherheitskonzepts nicht geben.

Eine Verschlüsselung stellt eine abhör- und manipulationssichere Kommunikation zwischen den internen, aber dezentral in den städtischen Gebäuden befindlichen Nutzern sicher. Ohne die Freigabe der Verschlüsselung ist keine externe Nutzung des Systems, z. B. die durch einen Freifunk-Router, möglich. Die Freigabe der Verschlüsselung zur externen Mitnutzung Dritter stellt jedoch einen Eingriff in das Netz dar, der die Datensicherheit des Gesamtsystems durch schädliche Eingriffe potentieller WLAN-Nutzer akut gefährden könnte. Da bei der freien WLAN-Nutzung keine Registrierung erfolgt, kann zudem der Urheber des schädlichen Eingriffs auch nicht ermittelt werden.

Die gkd-el schützt das Datennetz der Stadt Gelsenkirchen deshalb dergestalt, dass alle Nutzer - so auch Schüler, die Schul-PCs oder -Notebooks nutzen, sich identifizieren müssen, bevor sie die Zugangscodes für die freie WLAN-Nutzung im schulischen Bereich erhalten. Somit verbietet sich im Sinne der Sicherheit des innerstädtischen Datenverkehrs jeder freie Zugang auf das Datennetz der gkd-el.

Neben den praktischen Gefahren für die Netzsicherheit sind auch die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes an dieser Stelle zu beachten. Das entsprechende Sicherheitskonzept der Stadt Gelsenkirchen stuft jedweden Einlass in das städtische Datennetz als potentiell die Datensicherheit gefährdend ein.

In den rechtlichen Kontext ist auch der Tatbestand der „Störerhaftung“, wenn auch nicht als für die Entscheidung allein maßgeblicher, einzuordnen.
Für die Stadt Gelsenkirchen kann sich aufgrund der Störerhaftung im Falle der Zurverfügungstellung eines eigenen anmeldefreien WLAN-Internetzuganges ein Rechtsrisiko ergeben.
Die Stadt haftet nach geltender Rechtslage für alle Rechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des WLAN-Internetzuganges erfolgen.
Demnach kann auch der das Netz zur Verfügung Stellende wie ein Täter in Anspruch genommen werden, wenn er die Voraussetzungen für den Urheberrechtsverstoß geschaffen hat und trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Prüfungen oder Maßnahmen ergriffen hat, um solche Verstöße zu unterbinden. Es wird dabei nicht darauf abgestellt, dass er nicht selbst die Urheberrechtsverletzung begangen oder an einer solchen teilgenommen hat.
Es besteht jedoch die Möglichkeit der Entschuldung für den den Anschluss zur Verfügung Stellenden, wenn er beweisen kann, dass nicht er selbst, sondern ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat. Diesen Nachweis zu führen, dürfte allerdings im Einzelfall schwierig sein.

Internetanschlüsse zur freien Verfügung stellende Kommunen sind private Dritte und nicht gewerbliche Internetanbieter, so dass für sie kein Haftungsausschluss eines Netzanbieters nach dem Telemediengesetz gilt.
Die bestehende Rechtslage ist im nicht höchstrichterlichen Bereich nicht einheitlich und bietet Interpretationsspielräume.
Deshalb plant der Gesetzgeber eine bundeseinheitliche Regelung, um hier auch für die Kommunen Rechtssicherheit zu schaffen. Ein - schon jetzt politisch umstrittener - Referentenentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes liegt seit dem 11.03.2015 vor.
Mindestens bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderungen des Telemediengesetzes besteht also für die Kommunen noch ein Rechtsrisiko, dass von einigen Kommunen jedoch zum Teil hingenommen wird. Ob durch die Gesetzesänderung überhaupt eine signifikante Besserstellung der Kommune erfolgt, bleibt einer Prüfung des beschlossenen Gesetzestextes vorbehalten.
Es haben sich allerdings aus den oben genannten rechtlichen Gründen auch einige Ruhrgebietskommunen – so auch Dortmund, Bottrop und Gladbeck – vorerst gegen die Zurverfügungstellung städtischer Internetanschlüsse für Freifunk-Anbieter ausgesprochen. Stattdessen wird ein authentifizierungspflichtiger stadtseitiger WLAN-Service angeboten.

Zu 3.:

Wie bereits oben dargelegt, kann schon unter technischen Aspekten stadtseitig kein Standort für die freie WLAN-Nutzung – unabhängig von der Abdeckung durch das Datennetz von GELSEN-NET - zur Verfügung gestellt werden.

GELSEN-NET wird, soweit die Investitionskosten für das eigene WLAN-Netz wirtschaftlich darstellbar sind, dieses weiter ausbauen.
Dabei sei noch darauf hingewiesen, dass die Authentifizierungsengelte für externe Nutzer der GELSEN-NET-Hot Spots nicht dem Unternehmen als Erlöse zufließen, sondern an die Provider durchgeleitet werden. Die Nutzung des WLAN ist hierbei kostenfrei, es handelt sich um reine Authentifizierungskosten, die über die Mobilfunkrechnung des jeweiligen Providers abgerechnet werden.

Die Verwaltung befürwortet die Einrichtung eines Freifunk-Netzes, durch die die GELSEN-NET-Aktivitäten, WLAN- Verbindungen für die Gelsenkirchener Bevölkerung möglichst flächendeckend zur Verfügung zu stellen, gefördert werden. Soweit, den obigen Ausführungen folgend, eine städtische Unterstützung möglich ist, wird die Verwaltung diese leisten.
Die Suche nach Standorten für Hot Spots nach dem Freifunk-Prinzip außerhalb der stadteigenen und der GELSEN-NET-Standorte kann allerdings nicht der Stadt Gelsenkirchen obliegen, sondern muss von der Freifunk Community Gelsenkirchen in eigener Verantwortung betrieben werden.

Finanzielle Belastungen: keine